



Mittelfränkisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken

56. Jahrgang

Ansbach, 10. Juni 2011

Nr. 12

Inhaltsübersicht

	Seite
Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken	
Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Aufstellung eines Lärmaktionsplanes gem. § 47 d Abs. 3 Bundesimmissionschutzgesetz (BImSchG)	
für das Gebiet der Gemeinde Burgthann	75
für das Gebiet des Marktes Emskirchen	75
für das Gebiet des Marktes Flachslanden	76
für das Gebiet der Gemeinde Hagenbüchach	76
für das Gebiet der Stadt Hersbruck	77
für das Gebiet der Gemeinde Langenfeld	78
für das Gebiet der Stadt Langenzenn	78
für das Gebiet der Stadt Lauf a. d. Pegnitz	79
für das Gebiet des Marktes Lehrberg	80
für das Gebiet des Marktes Markt Bibart	80
für das Gebiet der Gemeinde Puschendorf	81
für das Gebiet der Gemeinde Rückersdorf	81
für das Gebiet der Stadt Schwabach	82
für das Gebiet der Gemeinde Schwaig b. Nürnberg	83
Bekanntmachungen der Zweckverbände	
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Bebauungsplan „Gewerbepark Nürnberg - Feucht“, 1. Änderung, Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses	84
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Bebauungsplan „Gewerbepark Nürnberg - Feucht“, 2. Änderung, Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Förmliche Offenlage)	86
Nichtamtlicher Teil	
Buchbesprechungen	88

Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken

Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Aufstellung eines Lärmaktionsplanes für das Gebiet der Gemeinde Burghann gem. § 47 d Abs. 3 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 1. Juni 2011 Gz. 50-8724.3/LAU-03/10

Nach § 47 d BImSchG ist für Orte in der Nähe von Haupteisenbahnstrecken mit einem Verkehrsaufkommen von über 60.000 Zügen pro Jahr ein Lärmaktionsplan aufzustellen, um damit Lärmprobleme und Lärmauswirkungen zu regeln.

Die Lärmkartierung des Eisenbahn-Bundesamtes hat ergeben, dass auf der Bahnstrecke Nürnberg - Regensburg im Bereich von Burghann dieses Verkehrsaufkommen überschritten wird. Darüber hinaus wurde ermittelt, dass in Burghann auch eine relevante Anzahl von Menschen durch erhebliche Lärmimmissionen durch die Bahnlinie belastet sind. Auf dieser Grundlage wurde für das Gebiet der Gemeinde Burghann der Entwurf eines Lärmaktionsplanes erarbeitet.

Gemäß § 47 d Abs. 3 BImSchG ist hierzu die Öffentlichkeit zu hören, um ihr die Möglichkeit zu bieten, an der Ausarbeitung und Überprüfung des Lärmaktionsplanes mitzuwirken.

Der Entwurf des Lärmaktionsplanes für das Gebiet der Gemeinde Burghann wird daher in der Zeit vom **30.06. bis einschließlich 28.07.2011** öffentlich ausgelegt und kann bei der Regierung von Mittelfranken im Dienstgebäude Bischof-Meiser-Str. 2/4, 91522 Ansbach im Zimmer Nr. 2.06 (Tel. 0981 53-1242) jeweils von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 08:30 bis 11:45 Uhr und von 13:15 bis 16:30 Uhr sowie am Freitag in der Zeit von 08:30 bis 12:30 Uhr eingesehen werden. Eine Mitnahme der Unterlagen ist nicht möglich.

Gleichzeitig kann der Entwurf des Lärmaktionsplanes im Internet unter der Internetadresse <http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de> unter „Aktuelle Themen“ eingesehen und als pdf-Datei heruntergeladen werden.

Außerdem liegt der Entwurf des Lärmaktionsplanes in der Zeit vom **30.06. bis einschließlich 28.07.2011** während der üblichen Geschäftszeiten im Rathaus der Gemeinde Burghann aus.

Bis zum **13.08.2011** besteht die Möglichkeit zum Entwurf des Lärmaktionsplanes eine Stellungnahme abzugeben. Diese kann schriftlich an die Regierung von Mittelfranken, Postfach 6 06, 91511 Ansbach oder per E-Mail an lap@reg-mfr.bayern.de unter dem Stichwort „Lärmaktionsplanung Burghann“ gerichtet werden.

Alle rechtzeitig eingegangenen Vorschläge und Anregungen werden geprüft und bewertet. Umsetzbare Maßnahmen mit Lärminderungspotenzial werden in

den Entwurf des Lärmaktionsplanes aufgenommen.

Nach Abschluss des Verfahrens wird der Lärmaktionsplan im Internet unter <http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de> veröffentlicht.

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 75

Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Aufstellung eines Lärmaktionsplanes für das Gebiet des Marktes Emskirchen gem. § 47 d Abs. 3 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 1. Juni 2011 Gz. 50-8724.3/NEA-02/10

Nach § 47 d BImSchG ist für Orte in der Nähe von Haupteisenbahnstrecken mit einem Verkehrsaufkommen von über 60.000 Zügen pro Jahr ein Lärmaktionsplan aufzustellen, um damit Lärmprobleme und Lärmauswirkungen zu regeln.

Die Lärmkartierung des Eisenbahn-Bundesamtes hat ergeben, dass auf der Bahnstrecke Fürth - Würzburg im Bereich von Emskirchen dieses Verkehrsaufkommen überschritten wird. Darüber hinaus wurde ermittelt, dass in Emskirchen auch eine relevante Anzahl von Menschen durch erhebliche Lärmimmissionen durch die Bahnlinie belastet sind. Auf dieser Grundlage wurde für das Gebiet des Marktes Emskirchen der Entwurf eines Lärmaktionsplanes erarbeitet.

Gemäß § 47 d Abs. 3 BImSchG ist hierzu die Öffentlichkeit zu hören, um ihr die Möglichkeit zu bieten, an der Ausarbeitung und Überprüfung des Lärmaktionsplanes mitzuwirken.

Der Entwurf des Lärmaktionsplanes für das Gebiet des Marktes Emskirchen wird daher in der Zeit vom **15.06. bis einschließlich 15.07.2011** öffentlich ausgelegt und kann bei der Regierung von Mittelfranken im Dienstgebäude Bischof-Meiser-Str. 2/4, 91522 Ansbach im Zimmer Nr. 2.06 (Tel. 0981 53-1242) jeweils von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 08:30 bis 11:45 Uhr und von 13:15 bis 16:30 Uhr sowie am Freitag in der Zeit von 08:30 bis 12:30 Uhr eingesehen werden. Eine Mitnahme der Unterlagen ist nicht möglich.

Gleichzeitig kann der Entwurf des Lärmaktionsplanes im Internet unter der Internetadresse <http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de> unter „Aktuelle Themen“ eingesehen und als pdf-Datei heruntergeladen werden.

Außerdem liegt der Entwurf des Lärmaktionsplanes in der Zeit vom **15.06. bis einschließlich 15.07.2011** während der üblichen Geschäftszeiten im Rathaus des Marktes Emskirchen aus.

Bis zum **01.08.2011** besteht die Möglichkeit zum Entwurf des Lärmaktionsplanes eine Stellungnahme abzugeben. Diese kann schriftlich an die Regierung von Mittelfranken, Postfach 6 06, 91511 Ansbach oder per E-Mail an lap@reg-mfr.bayern.de unter dem Stichwort „Lärmaktionsplanung Emskirchen“ gerichtet werden.

Alle rechtzeitig eingegangenen Vorschläge und Anregungen werden geprüft und bewertet. Umsetzbare Maßnahmen mit Lärminderungspotenzial werden in den Entwurf des Lärmaktionsplanes aufgenommen.

Nach Abschluss des Verfahrens wird der Lärmaktionsplan im Internet unter <http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de> veröffentlicht.

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 75

Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Aufstellung eines Lärmaktionsplanes für das Gebiet des Marktes Flachslanden gem. § 47 d Abs. 3 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 1. Juni 2011 Gz. 50-8724.3/AN-02/10

Nach § 47 d BImSchG ist für Orte in der Nähe von Haupteisenbahnstrecken mit einem Verkehrsaufkommen von über 60.000 Zügen pro Jahr ein Lärmaktionsplan aufzustellen, um damit Lärmprobleme und Lärmauswirkungen zu regeln.

Die Lärmkartierung des Eisenbahn-Bundesamtes hat ergeben, dass auf der Bahnstrecke Würzburg - Treuchtlingen im Bereich des Marktes Flachslanden dieses Verkehrsaufkommen überschritten wird. Darüber hinaus wurde ermittelt, dass in Flachslanden auch eine relevante Anzahl von Menschen durch erhebliche Lärmimmissionen durch die Bahnlinie belastet sind. Auf dieser Grundlage wurde für das Gebiet des Marktes Flachslanden der Entwurf eines Lärmaktionsplanes erarbeitet.

Gemäß § 47 d Abs. 3 BImSchG ist hierzu die Öffentlichkeit zu hören, um ihr die Möglichkeit zu bieten, an der Ausarbeitung und Überprüfung des Lärmaktionsplanes mitzuwirken.

Der Entwurf des Lärmaktionsplanes für das Gebiet des Marktes Flachslanden wird daher in der Zeit vom

30.06. bis einschließlich 28.07.2011 öffentlich ausgelegt und kann bei der Regierung von Mittelfranken im Dienstgebäude Bischof-Meiser-Str. 2/4, 91522 Ansbach im Zimmer Nr. 2.09 (Tel. 0981 53-1324) jeweils von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 08:30 bis 11:45 Uhr und von 13:15 bis 16:30 Uhr sowie am Freitag in der Zeit von 08:30 bis 12:30 Uhr eingesehen werden. Eine Mitnahme der Unterlagen ist nicht möglich.

Gleichzeitig kann der Entwurf des Lärmaktionsplanes im Internet unter der Internetadresse <http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de> unter „Aktuelle Themen“ eingesehen und als pdf-Datei heruntergeladen werden.

Zudem liegt der Entwurf des Lärmaktionsplanes in der Zeit vom **30.06. bis einschließlich 28.07.2011** jeweils von Montag bis Freitag in der Zeit von 08:00 bis 12:00 Uhr sowie am Donnerstag in der Zeit von 14:00 bis 18:00 Uhr im Rathaus des Marktes Flachslanden aus.

Bis zum **13.08.2011** besteht die Möglichkeit, zum Entwurf des Lärmaktionsplanes eine Stellungnahme abzugeben. Diese kann schriftlich an die Regierung von Mittelfranken, Postfach 6 06, 91511 Ansbach oder per E-Mail an lap@reg-mfr.bayern.de unter dem Stichwort „Lärmaktionsplanung Flachslanden“ gerichtet werden.

Alle rechtzeitig eingegangenen Vorschläge und Anregungen werden geprüft und bewertet. Umsetzbare Maßnahmen mit Lärminderungspotenzial werden in den Entwurf des Lärmaktionsplanes aufgenommen.

Nach Abschluss des Verfahrens wird der Lärmaktionsplan im Internet unter <http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de> veröffentlicht.

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 76

Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Aufstellung eines Lärmaktionsplanes für das Gebiet der Gemeinde Hagenbüchach gem. § 47 d Abs. 3 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 1. Juni 2011 Gz. 50-8724.3/NEA-01/10

Nach § 47 d BImSchG ist für Orte in der Nähe von Haupteisenbahnstrecken mit einem Verkehrsaufkommen von über 60.000 Zügen pro Jahr ein Lärmaktionsplan aufzustellen, um damit Lärmprobleme und Lärmauswirkungen zu regeln.

Die Lärmkartierung des Eisenbahn-Bundesamtes hat ergeben, dass auf der Bahnstrecke Fürth - Würzburg

im Bereich von Hagenbüchach dieses Verkehrsaufkommen überschritten wird. Darüber hinaus wurde ermittelt, dass in Hagenbüchach auch eine relevante Anzahl von Menschen durch erhebliche Lärmimmissionen durch die Bahnlinie belastet sind. Auf dieser Grundlage wurde für das Gebiet der Gemeinde Hagenbüchach der Entwurf eines Lärmaktionsplanes erarbeitet.

Gemäß § 47 d Abs. 3 BImSchG ist hierzu die Öffentlichkeit zu hören, um ihr die Möglichkeit zu bieten, an der Ausarbeitung und Überprüfung des Lärmaktionsplanes mitzuwirken.

Der Entwurf des Lärmaktionsplanes für das Gebiet der Gemeinde Hagenbüchach wird daher in der Zeit vom **15.06. bis einschließlich 15.07.2011** öffentlich ausgelegt und kann bei der Regierung von Mittelfranken im Dienstgebäude Bischof-Meiser-Str. 2/4, 91522 Ansbach im Zimmer Nr. 2.06 (Tel. 0981 53-1242) jeweils von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 08:30 bis 11:45 Uhr und von 13:15 bis 16:30 Uhr sowie am Freitag in der Zeit von 08:30 bis 12:30 Uhr eingesehen werden. Eine Mitnahme der Unterlagen ist nicht möglich.

Gleichzeitig kann der Entwurf des Lärmaktionsplanes im Internet unter der Internetadresse <http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de> unter „Aktuelle Themen“ eingesehen und als pdf-Datei heruntergeladen werden.

Außerdem liegt der Entwurf des Lärmaktionsplanes in der Zeit vom **15.06. bis einschließlich 15.07.2011** im Rathaus der Gemeinde Hagenbüchach, Schulstraße 11, 91469 Hagenbüchach, Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 11:00 Uhr sowie Donnerstag in der Zeit von 14:00 bis 18:00 Uhr aus.

Bis zum **01.08.2011** besteht die Möglichkeit zum Entwurf des Lärmaktionsplanes eine Stellungnahme abzugeben. Diese kann schriftlich an die Regierung von Mittelfranken, Postfach 6 06, 91511 Ansbach oder per E-Mail an lap@reg-mfr.bayern.de unter dem Stichwort „Lärmaktionsplanung Hagenbüchach“ gerichtet werden.

Alle rechtzeitig eingegangenen Vorschläge und Anregungen werden geprüft und bewertet. Umsetzbare Maßnahmen mit Lärminderungspotenzial werden in den Entwurf des Lärmaktionsplanes aufgenommen.

Nach Abschluss des Verfahrens wird der Lärmaktionsplan im Internet unter <http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de> veröffentlicht.

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 76

Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Aufstellung eines Lärmaktionsplanes für das Gebiet der Stadt Hersbruck gem. § 47 d Abs. 3 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 1. Juni 2011 Gz. 50-8724.3/LAU-09/10

Nach § 47 d BImSchG ist für Orte in der Nähe von Haupteisenbahnstrecken mit einem Verkehrsaufkommen von über 60.000 Zügen pro Jahr ein Lärmaktionsplan aufzustellen, um damit Lärmprobleme und Lärmauswirkungen zu regeln.

Die Lärmkartierung des Eisenbahn-Bundesamtes hat ergeben, dass auf der Bahnstrecke Nürnberg - Pegnitz bzw. Nürnberg - Schwandorf in Teilbereichen von Hersbruck dieses Verkehrsaufkommen überschritten wird. Darüber hinaus wurde ermittelt, dass in Hersbruck auch eine relevante Anzahl von Menschen durch erhebliche Lärmimmissionen durch die Bahnlinie belastet sind. Auf dieser Grundlage wurde für das Gebiet der Stadt Hersbruck der Entwurf eines Lärmaktionsplanes erarbeitet.

Gemäß § 47 d Abs. 3 BImSchG ist hierzu die Öffentlichkeit zu hören, um ihr die Möglichkeit zu bieten, an der Ausarbeitung und Überprüfung des Lärmaktionsplanes mitzuwirken.

Der Entwurf des Lärmaktionsplanes für das Gebiet der Stadt Hersbruck wird daher in der Zeit vom **30.06. bis einschließlich 28.07.2011** öffentlich ausgelegt und kann bei der Regierung von Mittelfranken im Dienstgebäude Bischof-Meiser-Str. 2/4, 91522 Ansbach im Zimmer Nr. 2.06 (Tel. 0981 53-1242) jeweils von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 08:30 bis 11:45 Uhr und von 13:15 bis 16:30 Uhr sowie am Freitag in der Zeit von 08:30 bis 12:30 Uhr eingesehen werden. Eine Mitnahme der Unterlagen ist nicht möglich.

Gleichzeitig kann der Entwurf des Lärmaktionsplanes im Internet unter der Internetadresse <http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de> unter „Aktuelle Themen“ eingesehen und als pdf-Datei heruntergeladen werden.

Außerdem liegt der Entwurf des Lärmaktionsplanes in der Zeit vom **30.06. bis einschließlich 28.07.2011** während der üblichen Geschäftszeiten im Rathaus der Stadt Hersbruck aus.

Bis zum **13.08.2011** besteht die Möglichkeit zum Entwurf des Lärmaktionsplanes eine Stellungnahme abzugeben. Diese kann schriftlich an die Regierung von Mittelfranken, Postfach 6 06, 91511 Ansbach oder per E-Mail an lap@reg-mfr.bayern.de unter dem Stichwort „Lärmaktionsplanung Hersbruck“ gerichtet werden.

Alle rechtzeitig eingegangenen Vorschläge und Anregungen werden geprüft und bewertet. Umsetzbare Maßnahmen mit Lärminderungspotenzial werden in den Entwurf des Lärmaktionsplanes aufgenommen.

Nach Abschluss des Verfahrens wird der Lärmaktionsplan im Internet unter <http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de> veröffentlicht.

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 77

Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Aufstellung eines Lärmaktionsplanes für das Gebiet der Gemeinde Langenfeld gem. § 47 d Abs. 3 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 1. Juni 2011 Gz. 50-8724.3/NEA-04/10

Nach § 47 d BImSchG ist für Orte in der Nähe von Haupteisenbahnstrecken mit einem Verkehrsaufkommen von über 60.000 Zügen pro Jahr ein Lärmaktionsplan aufzustellen, um damit Lärmprobleme und Lärmauswirkungen zu regeln.

Die Lärmkartierung des Eisenbahn-Bundesamtes hat ergeben, dass auf der Bahnstrecke Fürth - Würzburg im Bereich von Langenfeld dieses Verkehrsaufkommen überschritten wird. Darüber hinaus wurde ermittelt, dass in Langenfeld auch eine relevante Anzahl von Menschen durch erhebliche Lärmimmissionen durch die Bahnlinie belastet sind. Auf dieser Grundlage wurde für das Gebiet der Gemeinde Langenfeld der Entwurf eines Lärmaktionsplanes erarbeitet.

Gemäß § 47 d Abs. 3 BImSchG ist hierzu die Öffentlichkeit zu hören, um ihr die Möglichkeit zu bieten, an der Ausarbeitung und Überprüfung des Lärmaktionsplanes mitzuwirken.

Der Entwurf des Lärmaktionsplanes für das Gebiet der Gemeinde Langenfeld wird daher in der Zeit vom **15.06. bis einschließlich 15.07.2011** öffentlich ausgelegt und kann bei der Regierung von Mittelfranken im Dienstgebäude Bischof-Meiser-Str. 2/4, 91522 Ansbach im Zimmer Nr. 2.06 (Tel. 0981 53-1242) jeweils von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 08:30 bis 11:45 Uhr und von 13:15 bis 16:30 Uhr sowie am Freitag in der Zeit von 08:30 bis 12:30 Uhr eingesehen werden. Eine Mitnahme der Unterlagen ist nicht möglich.

Gleichzeitig kann der Entwurf des Lärmaktionsplanes im Internet unter der Internetadresse <http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de> unter „Aktuelle Themen“ eingesehen und als pdf-Datei heruntergeladen werden.

Außerdem liegt der Entwurf des Lärmaktionsplanes in der Zeit vom **15.06. bis einschließlich 15.07.2011** bei der Verwaltungsgemeinschaft Scheinfeld, Hauptstraße 3 (Rathaus), 91443 Scheinfeld, Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr sowie Montag,

Dienstag und Donnerstag in der Zeit von 14:00 bis 16:00 Uhr aus.

Bis zum **01.08.2011** besteht die Möglichkeit zum Entwurf des Lärmaktionsplanes eine Stellungnahme abzugeben. Diese kann schriftlich an die Regierung von Mittelfranken, Postfach 6 06, 91511 Ansbach oder per E-Mail an lap@reg-mfr.bayern.de unter dem Stichwort „Lärmaktionsplanung Langenfeld“ gerichtet werden.

Alle rechtzeitig eingegangenen Vorschläge und Anregungen werden geprüft und bewertet. Umsetzbare Maßnahmen mit Lärminderungspotenzial werden in den Entwurf des Lärmaktionsplanes aufgenommen. Nach Abschluss des Verfahrens wird der Lärmaktionsplan im Internet unter <http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de> veröffentlicht.

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 78

Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Aufstellung eines Lärmaktionsplanes für das Gebiet der Stadt Langenzenn gem. § 47 d Abs. 3 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 1. Juni 2011 Gz. 50-8724.3/FÜ-02/10

Nach § 47 d BImSchG ist für Orte in der Nähe von Haupteisenbahnstrecken mit einem Verkehrsaufkommen von über 60.000 Zügen pro Jahr ein Lärmaktionsplan aufzustellen, um damit Lärmprobleme und Lärmauswirkungen zu regeln.

Die Lärmkartierung des Eisenbahn-Bundesamtes hat ergeben, dass auf der Bahnstrecke Fürth - Würzburg im Bereich von Langenzenn dieses Verkehrsaufkommen überschritten wird. Darüber hinaus wurde ermittelt, dass in Langenzenn auch eine relevante Anzahl von Menschen durch erhebliche Lärmimmissionen durch die Bahnlinie belastet sind. Auf dieser Grundlage wurde für das Gebiet der Stadt Langenzenn der Entwurf eines Lärmaktionsplanes erarbeitet.

Gemäß § 47 d Abs. 3 BImSchG ist hierzu die Öffentlichkeit zu hören, um ihr die Möglichkeit zu bieten, an der Ausarbeitung und Überprüfung des Lärmaktionsplanes mitzuwirken.

Der Entwurf des Lärmaktionsplanes für das Gebiet der Stadt Langenzenn wird daher in der Zeit vom **15.06. bis einschließlich 15.07.2011** öffentlich ausgelegt und kann bei der Regierung von Mittelfranken im Dienstgebäude Bischof-Meiser-Str. 2/4, 91522 Ansbach im Zimmer Nr. 2.06 (Tel. 0981 53-1242) jeweils von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 08:30 bis 11:45 Uhr und von 13:15 bis 16:30 Uhr sowie am Freitag in der Zeit von 08:30 bis 12:30 Uhr

eingesehen werden. Eine Mitnahme der Unterlagen ist nicht möglich.

Gleichzeitig kann der Entwurf des Lärmaktionsplanes im Internet unter der Internetadresse <http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de> unter „Aktuelle Themen“ eingesehen und als pdf-Datei heruntergeladen werden.

Außerdem liegt der Entwurf des Lärmaktionsplanes in der Zeit vom **15.06. bis einschließlich 15.07.2011** im Rathaus der Stadt Langenzenn, Klaushofer Weg 1, 90579 Langenzenn, Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr, sowie Montag und Donnerstag von 14:00 bis 16:00 Uhr und Dienstag von 14:00 bis 17:00 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Bis zum **01.08.2011** besteht die Möglichkeit zum Entwurf des Lärmaktionsplanes eine Stellungnahme abzugeben. Diese kann schriftlich an die Regierung von Mittelfranken, Postfach 6 06, 91511 Ansbach oder per E-Mail an lap@reg-mfr.bayern.de unter dem Stichwort „Lärmaktionsplanung Langenzenn“ gerichtet werden.

Alle rechtzeitig eingegangenen Vorschläge und Anregungen werden geprüft und bewertet. Umsetzbare Maßnahmen mit Lärminderungspotenzial werden in den Entwurf des Lärmaktionsplanes aufgenommen.

Nach Abschluss des Verfahrens wird der Lärmaktionsplan im Internet unter <http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de> veröffentlicht.

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 78

Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Aufstellung eines Lärmaktionsplanes für das Gebiet der Stadt Lauf a. d. Pegnitz gem. § 47 d Abs. 3 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 1. Juni 2011 Gz. 50-8724.3/LAU-06/10

Nach § 47 d BImSchG ist für Orte in der Nähe von Haupteisenbahnstrecken mit einem Verkehrsaufkommen von über 60.000 Zügen pro Jahr ein Lärmaktionsplan aufzustellen, um damit Lärmprobleme und Lärmauswirkungen zu regeln.

Die Lärmkartierung des Eisenbahn-Bundesamtes hat ergeben, dass auf der Bahnstrecke Nürnberg - Hersbruck (r. d. Pegnitz) im Bereich von Lauf a. d. Pegnitz dieses Verkehrsaufkommen überschritten wird. Darüber hinaus wurde ermittelt, dass in Lauf a. d. Pegnitz auch eine relevante Anzahl von Menschen durch erhebliche Lärmimmissionen durch die Bahnlinie belastet sind. Auf dieser Grundlage wurde für das Gebiet der Stadt Lauf a. d. Pegnitz der Entwurf eines Lärmaktionsplanes erarbeitet.

Gemäß § 47 d Abs. 3 BImSchG ist hierzu die Öffentlichkeit zu hören, um ihr die Möglichkeit zu bieten, an der Ausarbeitung und Überprüfung des Lärmaktionsplanes mitzuwirken.

Der Entwurf des Lärmaktionsplanes für das Gebiet der Stadt Lauf a. d. Pegnitz wird daher in der Zeit vom **30.06. bis einschließlich 28.07.2011** öffentlich ausgelegt und kann bei der Regierung von Mittelfranken im Dienstgebäude Bischof-Meiser-Str. 2/4, 91522 Ansbach im Zimmer Nr. 2.06 (Tel. 0981 53-1242) jeweils von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 08:30 bis 11:45 Uhr und von 13:15 bis 16:30 Uhr sowie am Freitag in der Zeit von 08:30 bis 12:30 Uhr eingesehen werden. Eine Mitnahme der Unterlagen ist nicht möglich.

Gleichzeitig kann der Entwurf des Lärmaktionsplanes im Internet unter der Internetadresse <http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de> unter „Aktuelle Themen“ eingesehen und als pdf-Datei heruntergeladen werden.

Außerdem liegt der Entwurf des Lärmaktionsplanes in der Zeit vom **30.06. bis einschließlich 28.07.2011** während der üblichen Geschäftszeiten im Rathaus der Stadt Lauf a. d. Pegnitz aus.

Bis zum **13.08.2011** besteht die Möglichkeit zum Entwurf des Lärmaktionsplanes eine Stellungnahme abzugeben. Diese kann schriftlich an die Regierung von Mittelfranken, Postfach 6 06, 91511 Ansbach oder per E-Mail an lap@reg-mfr.bayern.de unter dem Stichwort „Lärmaktionsplanung Lauf“ gerichtet werden.

Alle rechtzeitig eingegangenen Vorschläge und Anregungen werden geprüft und bewertet. Umsetzbare Maßnahmen mit Lärminderungspotenzial werden in den Entwurf des Lärmaktionsplanes aufgenommen.

Nach Abschluss des Verfahrens wird der Lärmaktionsplan im Internet unter <http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de> veröffentlicht.

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 79

Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Aufstellung eines Lärmaktionsplanes für das Gebiet des Marktes Lehrberg gem. § 47 d Abs. 3 Bundesimmissionsschutzgesetz (BlmSchG)

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 1. Juni 2011 Gz. 50-8724.3/AN-01/10

Nach § 47 d BlmSchG ist für Orte in der Nähe von Haupteisenbahnstrecken mit einem Verkehrsaufkommen von über 60.000 Zügen pro Jahr ein Lärmaktionsplan aufzustellen, um damit Lärmprobleme und Lärmauswirkungen zu regeln.

Die Lärmkartierung des Eisenbahn-Bundesamtes hat ergeben, dass auf der Bahnstrecke Würzburg-Treuchtlingen im Bereich des Marktes Lehrberg dieses Verkehrsaufkommen überschritten wird. Darüber hinaus wurde ermittelt, dass in Lehrberg auch eine relevante Anzahl von Menschen durch erhebliche Lärmimmissionen durch die Bahnlinie belastet sind. Auf dieser Grundlage wurde für das Gebiet des Marktes Lehrberg der Entwurf eines Lärmaktionsplanes erarbeitet.

Gemäß § 47 d Abs. 3 BlmSchG ist hierzu die Öffentlichkeit zu hören, um ihr die Möglichkeit zu bieten, an der Ausarbeitung und Überprüfung des Lärmaktionsplanes mitzuwirken.

Der Entwurf des Lärmaktionsplanes für das Gebiet des Marktes Lehrberg wird daher in der Zeit vom **30.06. bis einschließlich 28.07.2011** öffentlich ausgelegt und kann bei der Regierung von Mittelfranken im Dienstgebäude Bischof-Meiser-Str. 2/4, 91522 Ansbach im Zimmer Nr. 2.09 (Tel. 0981 53-1324) jeweils von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 08:30 bis 11:45 Uhr und von 13:15 bis 16:30 Uhr sowie am Freitag in der Zeit von 08:30 bis 12:30 Uhr eingesehen werden. Eine Mitnahme der Unterlagen ist nicht möglich.

Gleichzeitig kann der Entwurf des Lärmaktionsplanes im Internet unter der Internetadresse <http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de> unter „Aktuelle Themen“ eingesehen und als pdf-Datei heruntergeladen werden.

Zudem liegt der Entwurf des Lärmaktionsplanes in der Zeit vom **30.06. bis einschließlich 28.07.2011** jeweils von Montag bis Freitag in der Zeit von 08:00 bis 12:00 Uhr sowie am Donnerstag in der Zeit von 14:00 bis 19:00 Uhr im Rathaus des Marktes Lehrberg aus.

Bis zum **13.08.2011** besteht die Möglichkeit, zum Entwurf des Lärmaktionsplanes eine Stellungnahme abzugeben. Diese kann schriftlich an die Regierung von Mittelfranken, Postfach 6 06, 91511 Ansbach oder per E-Mail an lap@reg-mfr.bayern.de unter dem Stichwort „Lärmaktionsplanung Lehrberg“ gerichtet werden.

Alle rechtzeitig eingegangenen Vorschläge und Anregungen werden geprüft und bewertet. Umsetzbare Maßnahmen mit Lärminderungspotenzial werden in den Entwurf des Lärmaktionsplanes aufgenommen.

Nach Abschluss des Verfahrens wird der Lärmaktionsplan im Internet unter <http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de> veröffentlicht.

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 80

Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Aufstellung eines Lärmaktionsplanes für das Gebiet des Marktes Markt Bibart gem. § 47 d Abs. 3 Bundesimmissionsschutzgesetz (BlmSchG)

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 1. Juni 2011 Gz. 50-8724.3/NEA-05/10

Nach § 47 d BlmSchG ist für Orte in der Nähe von Haupteisenbahnstrecken mit einem Verkehrsaufkommen von über 60.000 Zügen pro Jahr ein Lärmaktionsplan aufzustellen, um damit Lärmprobleme und Lärmauswirkungen zu regeln.

Die Lärmkartierung des Eisenbahn-Bundesamtes hat ergeben, dass auf der Bahnstrecke Fürth - Würzburg im Bereich von Markt Bibart dieses Verkehrsaufkommen überschritten wird. Darüber hinaus wurde ermittelt, dass in Markt Bibart auch eine relevante Anzahl von Menschen durch erhebliche Lärmimmissionen durch die Bahnlinie belastet sind. Auf dieser Grundlage wurde für das Gebiet des Marktes Markt Bibart der Entwurf eines Lärmaktionsplanes erarbeitet.

Gemäß § 47 d Abs. 3 BlmSchG ist hierzu die Öffentlichkeit zu hören, um ihr die Möglichkeit zu bieten, an der Ausarbeitung und Überprüfung des Lärmaktionsplanes mitzuwirken.

Der Entwurf des Lärmaktionsplanes für das Gebiet des Marktes Markt Bibart wird daher in der Zeit vom **15.06. bis einschließlich 15.07.2011** öffentlich ausgelegt und kann bei der Regierung von Mittelfranken, Dienstgebäude Bischof-Meiser-Str. 2/4, 91522 Ansbach im Zimmer Nr. 2.06 (Tel. 0981 53-1242) jeweils von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 08:30 bis 11:45 Uhr und von 13:15 bis 16:30 Uhr sowie am Freitag in der Zeit von 08:30 bis 12:30 Uhr eingesehen werden. Eine Mitnahme der Unterlagen ist nicht möglich.

Gleichzeitig kann der Entwurf des Lärmaktionsplanes im Internet unter der Internetadresse <http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de> unter „Aktuelle Themen“ eingesehen und als pdf-Datei heruntergeladen werden.

Außerdem liegt der Entwurf des Lärmaktionsplanes in der Zeit vom **15.06. bis einschließlich 15.07.2011** im Rathaus des Marktes Markt Bibart, in 91477 Markt Bibart, Rathausgasse 2, Montag bis Freitag von 09:00 bis 12:30 Uhr aus.

Bis zum **01.08.2011** besteht die Möglichkeit zum Entwurf des Lärmaktionsplanes eine Stellungnahme abzugeben. Diese kann schriftlich an die Regierung von Mittelfranken, Postfach 6 06, 91511 Ansbach oder per E-Mail an lap@reg-mfr.bayern.de unter dem Stichwort „Lärmaktionsplanung Markt Bibart“ gerichtet werden.

Alle rechtzeitig eingegangenen Vorschläge und Anregungen werden geprüft und bewertet. Umsetzbare Maßnahmen mit Lärminderungspotenzial werden in den Entwurf des Lärmaktionsplanes aufgenommen.

Nach Abschluss des Verfahrens wird der Lärmaktionsplan im Internet unter <http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de> veröffentlicht.

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 80

Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Aufstellung eines Lärmaktionsplanes für das Gebiet der Gemeinde Puschendorf gem. § 47 d Abs. 3 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 1. Juni 2011 Gz: 50-8724.3/FÜ-03/10

Nach § 47 d BImSchG ist für Orte in der Nähe von Haupteisenbahnstrecken mit einem Verkehrsaufkommen von über 60.000 Zügen pro Jahr ein Lärmaktionsplan aufzustellen, um damit Lärmprobleme und Lärmauswirkungen zu regeln.

Die Lärmkartierung des Eisenbahn-Bundesamtes hat ergeben, dass auf der Bahnstrecke Fürth - Würzburg im Bereich von Puschendorf dieses Verkehrsaufkommen überschritten wird. Darüber hinaus wurde ermittelt, dass in Puschendorf auch eine relevante Anzahl von Menschen durch erhebliche Lärmimmissionen durch die Bahnlinie belastet sind. Auf dieser Grundlage wurde für das Gebiet der Gemeinde Puschendorf der Entwurf eines Lärmaktionsplanes erarbeitet.

Gemäß § 47 d Abs. 3 BImSchG ist hierzu die Öffentlichkeit zu hören, um ihr die Möglichkeit zu bieten, an der Ausarbeitung und Überprüfung des Lärmaktionsplanes mitzuwirken.

Der Entwurf des Lärmaktionsplanes für das Gebiet der Gemeinde Puschendorf wird daher in der Zeit vom **15.06. bis einschließlich 15.07.2011** öffentlich ausgelegt und kann bei der Regierung von Mittelfranken im Dienstgebäude Bischof-Meiser-Str. 2/4, 91522 Ansbach im Zimmer Nr. 2.06 (Tel. 0981 53-1242) jeweils von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 08:30 bis 11:45 Uhr und von 13:15 bis 16:30 Uhr sowie am Freitag in der Zeit von 08:30 bis 12:30 Uhr

eingesehen werden. Eine Mitnahme der Unterlagen ist nicht möglich.

Gleichzeitig kann der Entwurf des Lärmaktionsplanes im Internet unter der Internetadresse <http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de> unter „Aktuelle Themen“ eingesehen und als pdf-Datei heruntergeladen werden.

Außerdem liegt der Entwurf des Lärmaktionsplanes in der Zeit vom **15.06. bis einschließlich 15.07.2011** im Rathaus der Gemeinde Puschendorf, Neustädter Straße 7, 90617 Puschendorf, Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr sowie Donnerstag in der Zeit von 16:00 bis 18:00 Uhr aus.

Bis zum **01.08.2011** besteht die Möglichkeit zum Entwurf des Lärmaktionsplanes eine Stellungnahme abzugeben. Diese kann schriftlich an die Regierung von Mittelfranken, Postfach 6 06, 91511 Ansbach oder per E-Mail an lap@reg-mfr.bayern.de unter dem Stichwort „Lärmaktionsplanung Puschendorf“ gerichtet werden.

Alle rechtzeitig eingegangenen Vorschläge und Anregungen werden geprüft und bewertet. Umsetzbare Maßnahmen mit Lärminderungspotenzial werden in den Entwurf des Lärmaktionsplanes aufgenommen.

Nach Abschluss des Verfahrens wird der Lärmaktionsplan im Internet unter <http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de> veröffentlicht.

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 81

Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Aufstellung eines Lärmaktionsplanes für das Gebiet der Gemeinde Rückersdorf gem. § 47 d Abs. 3 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 1. Juni 2011 Gz. 50-8724.3/LAU-05/10

Nach § 47 d BImSchG ist für Orte in der Nähe von Haupteisenbahnstrecken mit einem Verkehrsaufkommen von über 60.000 Zügen pro Jahr ein Lärmaktionsplan aufzustellen, um damit Lärmprobleme und Lärmauswirkungen zu regeln.

Die Lärmkartierung des Eisenbahn-Bundesamtes hat ergeben, dass auf der Bahnstrecke Nürnberg - Hersbruck (r. d. Pegnitz) im Bereich von Rückersdorf dieses Verkehrsaufkommen überschritten wird. Darüber hinaus wurde ermittelt, dass in Rückersdorf auch eine relevante Anzahl von Menschen durch erhebliche Lärmimmissionen durch die Bahnlinie belastet sind. Auf dieser Grundlage wurde für das Gebiet der Gemeinde Rückersdorf der Entwurf eines Lärmaktionsplanes erarbeitet.

Gemäß § 47 d Abs. 3 BImSchG ist hierzu die Öffentlichkeit zu hören, um ihr die Möglichkeit zu bieten, an der Ausarbeitung und Überprüfung des Lärmaktionsplanes mitzuwirken.

Der Entwurf des Lärmaktionsplanes für das Gebiet der Gemeinde Rückersdorf wird daher in der Zeit vom **30.06. bis einschließlich 28.07.2011** öffentlich ausgelegt und kann bei der Regierung von Mittelfranken im Dienstgebäude Bischof-Meiser-Str. 2/4, 91522 Ansbach im Zimmer Nr. 2.06 (Tel. 0981 53-1242) jeweils von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 08:30 bis 11:45 Uhr und von 13:15 bis 16:30 Uhr sowie am Freitag in der Zeit von 08:30 bis 12:30 Uhr eingesehen werden. Eine Mitnahme der Unterlagen ist nicht möglich.

Gleichzeitig kann der Entwurf des Lärmaktionsplanes im Internet unter der Internetadresse <http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de> unter „Aktuelle Themen“ eingesehen und als pdf-Datei heruntergeladen werden.

Außerdem liegt der Entwurf des Lärmaktionsplanes in der Zeit vom **30.06. bis einschließlich 28.07.2011** während der üblichen Geschäftszeiten im Rathaus der Gemeinde Rückersdorf aus.

Bis zum **13.08.2011** besteht die Möglichkeit zum Entwurf des Lärmaktionsplanes eine Stellungnahme abzugeben. Diese kann schriftlich an die Regierung von Mittelfranken, Postfach 6 06, 91511 Ansbach oder per E-Mail an lap@reg-mfr.bayern.de unter dem Stichwort „Lärmaktionsplanung Rückersdorf“ gerichtet werden.

Alle rechtzeitig eingegangenen Vorschläge und Anregungen werden geprüft und bewertet. Umsetzbare Maßnahmen mit Lärminderungspotenzial werden in den Entwurf des Lärmaktionsplanes aufgenommen.

Nach Abschluss des Verfahrens wird der Lärmaktionsplan im Internet unter <http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de> veröffentlicht.

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 81

Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Aufstellung eines Lärmaktionsplanes für das Gebiet der Stadt Schwabach gem. § 47 d Abs. 3 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 1. Juni 2011 Gz. 50-8724.3/SC-01/10

Nach § 47 d BImSchG ist für Orte in der Nähe von Haupteisenbahnstrecken mit einem Verkehrsaufkommen von über 60.000 Zügen pro Jahr ein Lärmaktionsplan aufzustellen, um damit Lärmprobleme und Lärmauswirkungen zu regeln.

Die Lärmkartierung des Eisenbahn-Bundesamtes hat ergeben, dass auf der Bahnstrecke Nürnberg - Roth im Bereich der Stadt Schwabach dieses Verkehrsaufkommen überschritten wird. Darüber hinaus wurde ermittelt, dass in Schwabach auch eine relevante Anzahl von Menschen durch erhebliche Lärmimmissionen durch die Bahnlinie belastet sind. Auf dieser Grundlage wurde für das Gebiet der Stadt Schwabach der Entwurf eines Lärmaktionsplanes erarbeitet.

Gemäß § 47 d Abs. 3 BImSchG ist hierzu die Öffentlichkeit zu hören, um ihr die Möglichkeit zu bieten, an der Ausarbeitung und Überprüfung des Lärmaktionsplanes mitzuwirken.

Der Entwurf des Lärmaktionsplanes für das Gebiet der Stadt Schwabach wird daher in der Zeit vom **15.06. bis einschließlich 15.07.2011** öffentlich ausgelegt und kann bei der Regierung von Mittelfranken, Dienstgebäude Bischof-Meiser-Str. 2/4, 91522 Ansbach im Zimmer Nr. 2.06 (Tel. 0981 53-1242) jeweils von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 08:30 bis 11:45 Uhr und von 13:15 bis 16:30 Uhr sowie am Freitag in der Zeit von 08:30 bis 12:30 Uhr eingesehen werden. Eine Mitnahme der Unterlagen ist nicht möglich.

Gleichzeitig kann der Entwurf des Lärmaktionsplanes im Internet unter der Internetadresse <http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de> unter „Aktuelle Themen“ eingesehen und als pdf-Datei heruntergeladen werden.

Außerdem liegt der Entwurf des Lärmaktionsplanes in der Zeit vom **15.06. bis einschließlich 15.07.2011** Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr sowie Donnerstag von 14:00 bis 17:00 Uhr im Stadtplanungsamt der Stadt Schwabach, Dienstgebäude Albrecht-Achilles-Straße 6, aus.

Bis zum **01.08.2011** besteht die Möglichkeit zum Entwurf des Lärmaktionsplanes eine Stellungnahme abzugeben. Diese kann schriftlich an die Regierung von Mittelfranken, Postfach 6 06, 91511 Ansbach oder per E-Mail an lap@reg-mfr.bayern.de unter dem Stichwort „Lärmaktionsplanung Schwabach“ gerichtet werden.

Alle rechtzeitig eingegangenen Vorschläge und Anregungen werden geprüft und bewertet. Umsetzbare Maßnahmen mit Lärminderungspotenzial werden in den Entwurf des Lärmaktionsplanes aufgenommen.

Nach Abschluss des Verfahrens wird der Lärmaktionsplan im Internet unter <http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de> veröffentlicht.

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 82

Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Aufstellung eines Lärmaktionsplanes für das Gebiet der Gemeinde Schwaig b. Nürnberg gem. § 47 d Abs. 3 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 1. Juni 2011 Gz. 50-8724.3/LAU-04/10

Nach § 47 d BImSchG ist für Orte in der Nähe von Haupteisenbahnstrecken mit einem Verkehrsaufkommen von über 60.000 Zügen pro Jahr ein Lärmaktionsplan aufzustellen, um damit Lärmprobleme und Lärmauswirkungen zu regeln.

Die Lärmkartierung des Eisenbahn-Bundesamtes hat ergeben, dass auf der Bahnstrecke Nürnberg - Hersbruck (r. d. Pegnitz) im Bereich von Schwaig dieses Verkehrsaufkommen überschritten wird. Darüber hinaus wurde ermittelt, dass in Schwaig auch eine relevante Anzahl von Menschen durch erhebliche Lärmimmissionen durch die Bahnlinie belastet sind. Auf dieser Grundlage wurde für das Gebiet der Gemeinde Schwaig b. Nürnberg der Entwurf eines Lärmaktionsplanes erarbeitet.

Gemäß § 47 d Abs. 3 BImSchG ist hierzu die Öffentlichkeit zu hören, um ihr die Möglichkeit zu bieten, an der Ausarbeitung und Überprüfung des Lärmaktionsplanes mitzuwirken.

Der Entwurf des Lärmaktionsplanes für das Gebiet der Gemeinde Schwaig b. Nürnberg wird daher in der Zeit vom **30.06. bis einschließlich 28.07.2011** öffentlich ausgelegt und kann bei der Regierung von Mittelfranken im Dienstgebäude Bischof-Meiser-Str. 2/4, 91522 Ansbach im Zimmer Nr. 2.06 (Tel. 0981 53-1242) jeweils von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 08:30 bis 11:45 Uhr und von 13:15 bis 16:30 Uhr sowie am Freitag in der Zeit von 08:30 bis 12:30 Uhr eingesehen werden. Eine Mitnahme der Unterlagen ist nicht möglich.

Gleichzeitig kann der Entwurf des Lärmaktionsplanes im Internet unter der Internetadresse <http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de> unter „Aktuelle Themen“ eingesehen und als pdf-Datei heruntergeladen werden.

Außerdem liegt der Entwurf des Lärmaktionsplanes in der Zeit vom **30.06. bis einschließlich 28.07.2011** während der üblichen Geschäftszeiten im Rathaus der Gemeinde Schwaig b. Nürnberg aus.

Bis zum **13.08.2011** besteht die Möglichkeit zum Entwurf des Lärmaktionsplanes eine Stellungnahme abzugeben. Diese kann schriftlich an die Regierung von Mittelfranken, Postfach 6 06, 91511 Ansbach oder per E-Mail an lap@reg-mfr.bayern.de unter dem Stichwort „Lärmaktionsplanung Schwaig“ gerichtet werden.

Alle rechtzeitig eingegangenen Vorschläge und Anregungen werden geprüft und bewertet. Umsetzbare Maßnahmen mit Lärminderungspotenzial werden in den Entwurf des Lärmaktionsplanes aufgenommen.

Nach Abschluss des Verfahrens wird der Lärmaktionsplan im Internet unter <http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de> veröffentlicht.

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 83

Bekanntmachungen der Zweckverbände

**Vollzug der Baugesetzbuches (BauGB);
Bebauungsplan „Gewerbepark Nürnberg- Feucht“,
1. Änderung
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses**

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung umfasst den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans „Gewerbepark Nürnberg - Feucht“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.03.1998 (im Lageplan schwarz gekennzeichnet).

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Gewerbepark Nürnberg - Feucht - Wendelstein hat in ihrer Sitzung am 19.05.2011 die erste Änderung des Bebauungsplans „Gewerbepark Nürnberg - Feucht“ in der Fassung vom 11.04.2011 für das o. g. Gebiet als Satzung beschlossen (Bebauungsplan „Gewerbepark Nürnberg - Feucht, 1. Änderung).

Die Änderung des Bebauungsplans tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbepark Nürnberg - Feucht“ wird mit der Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes (Am Tower 13-15, 90475 Nürnberg) während der allgemeinen Dienststunden von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr bereitgehalten. Außerhalb dieser Zeiten können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden (Tel.-Nr. 09128 724271). Auf Verlangen wird über den Inhalt der Bebauungsplanänderung Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplans gegen-

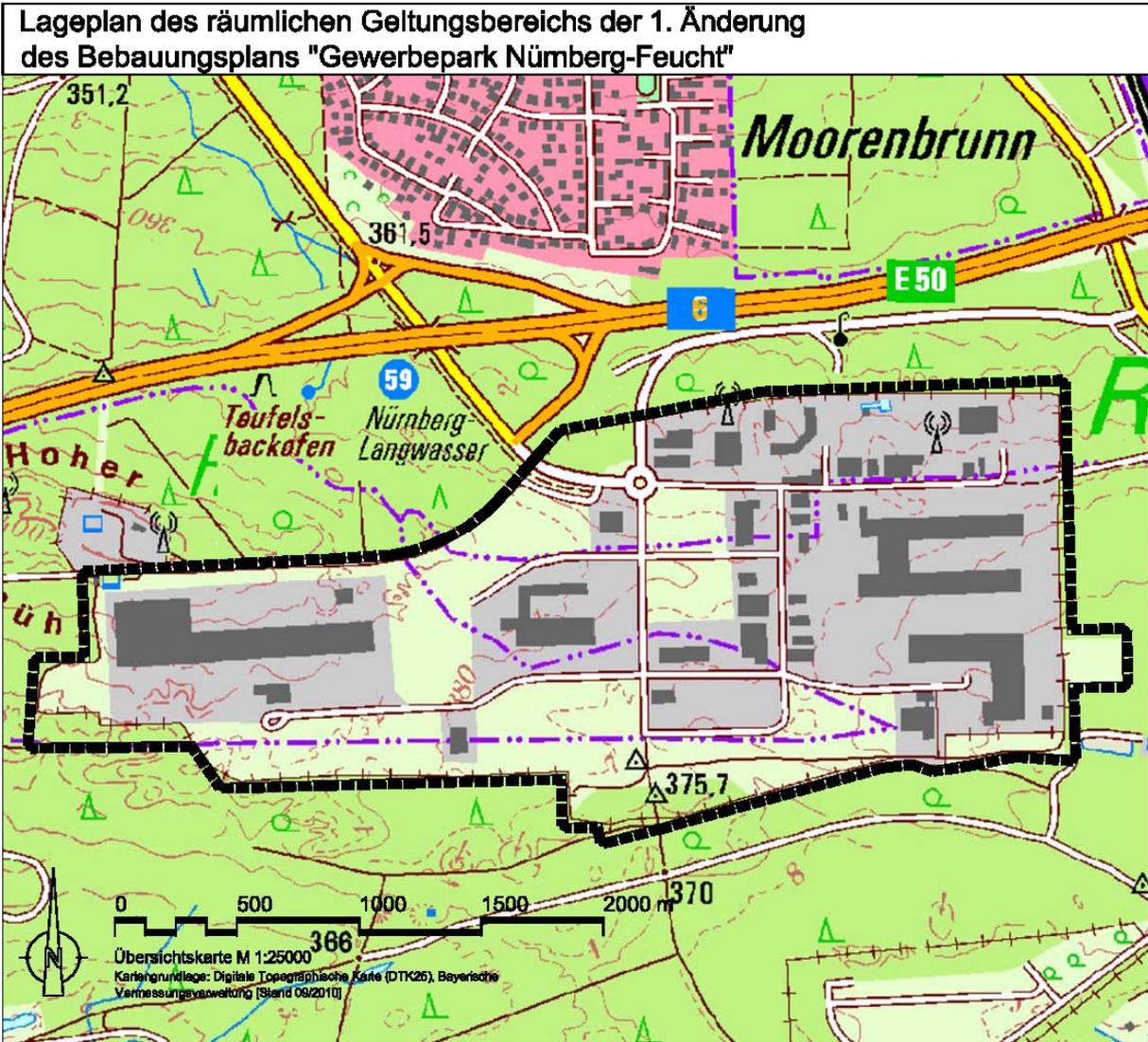
über dem Zweckverband Gewerbepark Nürnberg - Feucht - Wendelstein unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Nürnberg, 27. Mai 2011

Zweckverband Gewerbepark
Nürnberg - Feucht - Wendelstein K. d. ö. R.
Dr. Ulrich Maly
Verbandsvorsitzender
Oberbürgermeister

Lageplan siehe Seite 85

MFrABI S. 84



**Vollzug der Baugesetzbuches (BauGB);
Bebauungsplan „Gewerbepark Nürnberg - Feucht“,
2. Änderung
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2
BauGB (Förmliche Offenlage)**

Der Zweckverband Gewerbepark Nürnberg - Feucht - Wendelstein K. d. ö. R. beabsichtigt, zum Erhalt der städtebaulichen Ordnung und Entwicklungsfähigkeit, den Bebauungsplan „Gewerbepark Nürnberg - Feucht“ zu ändern. Die Verbandsversammlung hat in Ihrer Sitzung am 28.10.2010 die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplans beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung umfasst zwei Teilbereiche. Der Änderungsbereich „Ortsgüteranlage“ umfasst die Grundstücke bzw. Teilflächen der Grundstücke Flst.-Nrn. 172/86, 172/119, 172/120, 172/121 jeweils Gmkg. Feucht sowie Grundstück Flst.-Nr. 749/8 Gmkg. Forst Kleinschwarzenlohe.

Der Änderungsbereich „Östliche Erweiterung“ umfasst Teilflächen der Grundstücke Flst.-Nr. 718, 719/12 und 719/19 jeweils Gmkg. Feucht. Die Änderungsbereiche ergeben sich aus dem Lageplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Gewerbepark Nürnberg - Feucht - Wendelstein K. d. ö. R. hat in ihrer Sitzung am 19.05.2011 den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans i. d. F. vom 06.05. 2011 gebilligt und beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen sowie die Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen. Mit der Vorbereitung und Durchführung des Beteiligungsverfahrens wurde nach § 4b BauGB das Planungsbüro Markert (Nürnberg) beauftragt.

Der Bebauungsplanentwurf in der Fassung 06.05. 2011 liegt einschließlich der Begründung mit Umweltbericht sowie der bereits vorliegenden umweltrelevanten Informationen in der Zeit vom

22. Juni 2011 bis einschließlich 25. Juli 2011

in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes (Am Tower 13-15, 90475 Nürnberg), im Rathaus II des Marktes Feucht (Altdorfer Straße 12, 90537 Feucht, Zimmer 905) und im Rathaus des Marktes Wendelstein (Schwabacher Str. 8, 90530 Wendelstein, Zimmer 108, 1. OG) jeweils während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zu jedermanns Einsichtnahme aus. Während der Auslegungsfrist wird allen Interessenten die Gelegenheit zur Erörterung und Stellungnahme gegeben. Stellungnahmen zum o. g. Verfahren können während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Umweltrelevante Informationen/Stellungnahmen liegen zu folgenden Aspekten/Themen vor:

- Wasserhaushalt
- Altlasten/Kampfmittel

- Artenschutz
- Verträglichkeit mit dem FFH Gebiet „Nürnberger Reichswald“
- Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft

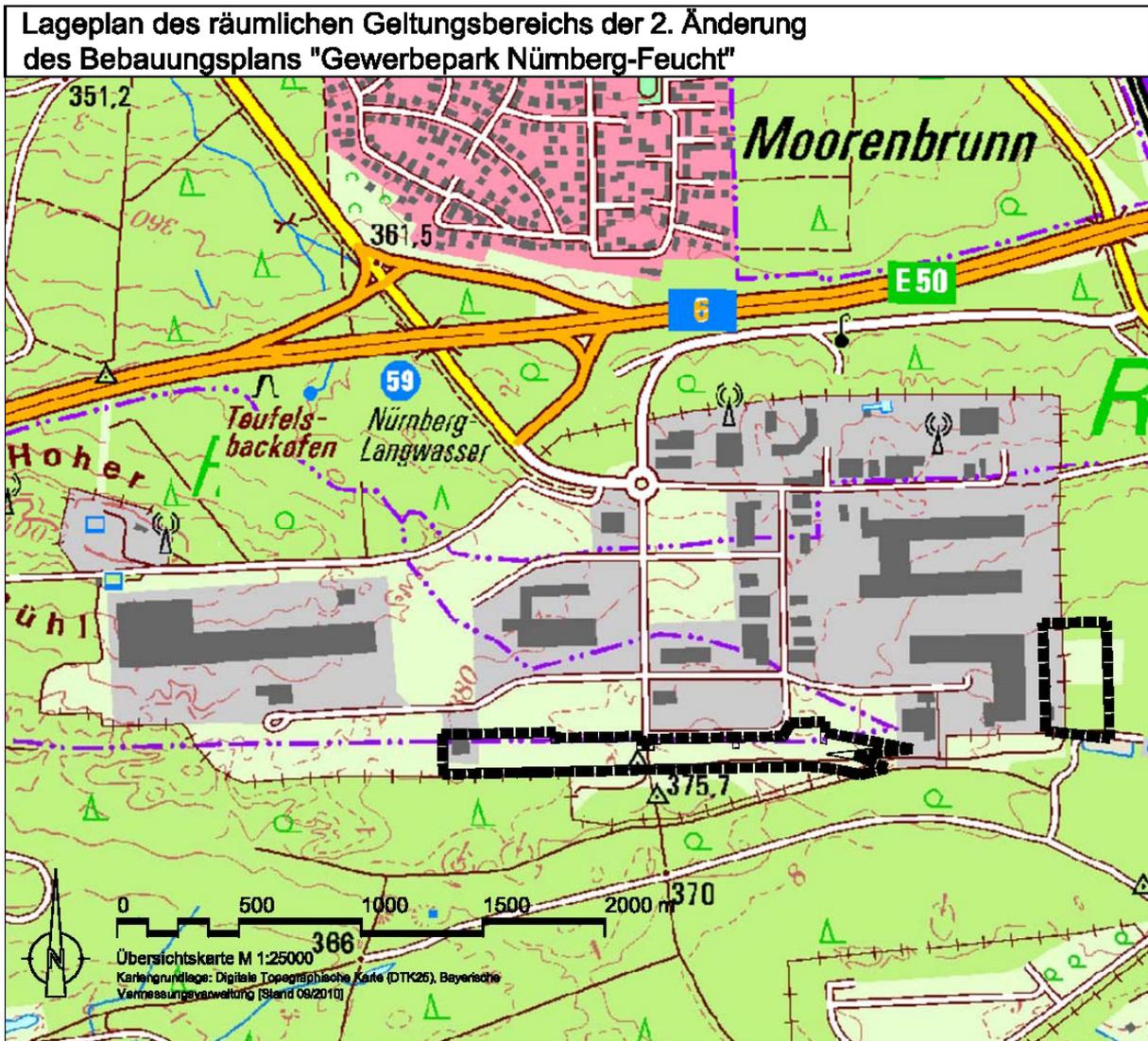
Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Nürnberg, 27. Mai 2011

Zweckverband Gewerbepark
Nürnberg - Feucht - Wendelstein K. d. ö. R.
Dr. Ulrich Maly
Verbandsvorsitzender
Oberbürgermeister

Lageplan siehe Seite 87

MFrABI S. 86



Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Etmer/Lundt/Schiwy

Deutsches Gesundheitsrecht

Sammlung des gesamten Gesundheitsrechts
284. Ergänzungslieferung, Stand 1. April 2011,
135,00 €

WKD-Artikelnummer: 31061284

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Grove

EU-Hygienepaket

Europäische und bundesrechtliche Vorschriften des
Lebensmittelrechts mit dem Schwerpunkt Fleisch

22. Aktualisierung, Stand April 2011, 72,95 €

Nr. 80732317022

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Grundlagen Change Management

Organisationen strategisch ausrichten und zur Exzellenz führen

von Dr. Erwin Hartwich

Erschienen im Richard Boorberg Verlag GmbH & Co
KG, Scharstr. 2, 70563 Stuttgart bzw. Levelingstr.
6 a, 81673 München

2011, 152 Seiten, 19,80 €

- Schriftenreihe der Führungsakademie Baden-
Württemberg -

ISBN 978-3-415-04622-1

Kommunale Kostentabelle

Kosten für die Amtshandlungen der kreisangehörigen
Gemeinden und Standesämter in alphabetischer Ord-
nung

Bearbeitet bisher von Georg Schindler, Landsberg/
Lech und Gerhard Fritsch, Bayerisches Staatsminis-
terium des Innern

Fortgeführt von Thomas Stengel, Bayerisches Staats-
ministerium der Finanzen

34. Aktualisierungslieferung

Rechtsstand 1. April 2011, 50,74 €

Art.-Nr. 66403034

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Jagdrecht

Bundesjagdgesetz

Bayerisches Jagdgesetz

Ergänzende Bestimmungen

Kommentar

Herausgegeben von Dr. Paul Leonhardt, Leitender
Ministerialrat a. D., ehemals Leiter der obersten Jagd-
behörde im Bayer. Staatsministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten, München

61. Aktualisierungslieferung, April 2011, 56,32 €

Art.-Nr. 66355061

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Staatsrecht

Grundriss des Staatsorganisationsrechts und der
Grundrechte

von Professor Dr. Wilfried Berg, Ordinarius für Öffent-
liches Recht an der Universität Bayreuth

2011, 6., neu bearbeitete Auflage, 266 Seiten, 25 €

Reihe Rechtswissenschaft heute

ISBN 978-3-415-04662-7

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG

Die Schulordnung der Volksschule

Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unter-
richtswesen (BayEUG) und Volksschulordnung (VSO)
Loseblatt-Kommentar

Herausgegeben von Stefan Graf, Leitender Ministeri-
alrat, Bayerisches Staatsministerium für Unterricht
und Kultus, Dr. jur. Karl Klaus Kaiser, Ministerialdiri-
gent a. D., Maximilian Pangerl, Ministerialrat, Bayeri-
sches Staatsministerium für Unterricht und Kultus
105. Aktualisierungslieferung, 1. Mai 2011, 42,50 €
Art.-Nr. 66245105

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Das Schulrecht in Bayern

Bayer. Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichts-
wesen (BayEUG)

mit Kommentar und weiteren Vorschriften

Herausgegeben von Wolfgang Kiesel, Ministerialrat
a. D., und Dr. Helmut Stahl, Ministerialrat a. D., beide
ehemals im Bayer. Staatsministerium für Unterricht
und Kultus, München

156. Aktualisierungslieferung, 1. Mai 2011, 51,50 €

Art.-Nr. 66243156

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Linhart/Adolph

Sozialgesetzbuch II

Sozialgesetzbuch XII

Asylbewerberleistungsgesetz

71. Aktualisierung, Stand April 2011, 89,95 €

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Böttcher/Ehmann

Pass-, Ausweis- und Melderecht in Bayern

Erläuterte Ausgabe

46. Aktualisierung, Stand: April 2011, 59,95 €

Auftr.-Nr.: 7380304

Nr. 78250070046

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Baurecht in Bayern

Bauordnungsrecht: BayBO - Vollzug der BayBO -
Sonstige für das Bauen bedeutsame Vorschriften

Begründet von Dr. jur. Heribert Büchs und Dipl.-Ing.
Bertram Walter, bearbeitet von Dipl.-Ing. Friedrich
Amann, Ministerialrat a. D., Lehrbeauftragter an der
Technischen Universität München und Dr. jur. Heri-
bert Büchs, Ministerialrat a. D., ehemals bei der
Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsminis-
terium des Innern, München

122. Aktualisierungslieferung, 1. Oktober 2009,

60,20 €

Art.-Nr. 66343122

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

MFrABI S. 88

HERAUSGEBER:

Regierung von Mittelfranken • Postfach 6 06, 91511 Ansbach • Tel. 0981 53-0 • E-Mail: amtsbuecherei@reg-mfr.bayern.de

ERSCHEINUNGSWEISE UND BEZUGSBEDINGUNGEN:

Erscheint vierzehntägig. Preis halbjährlich 9,20 € Einzelnummer 1 € zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann vier Wochen vor dem 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden.